jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/23 9Os159/85, 11Os97/92, 11Os107/94, 13Os157/95, 13Os190/96, 12Os34/03, 13Os120/07g,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1985

Norm

StPO §284 Abs1 B
StPO §285a Z1

Rechtssatz

Darin, dass der Angeklagte nach Urteilsverkündung lediglich das Rechtsmittel der Berufung angemeldet hat, kann kein Verzicht auf weitere Rechtsmittel erblickt werden. Hat er jedoch die fristgerechte Anmeldung auch der Nichtigkeitsbeschwerde unterlassen, so ist eine dennoch ausgeführte Nichtigkeitsbeschwerde als von einer Person, der dieses Rechtsmittel nicht zusteht, gemäß § 285 a Z 1 StPO zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 9 Os 159/85
  Entscheidungstext OGH 23.10.1985 9 Os 159/85
  Veröff: SSt 56/83
- 11 Os 97/92
  Entscheidungstext OGH 03.09.1992 11 Os 97/92
- 11 Os 107/94
  Entscheidungstext OGH 04.08.1994 11 Os 107/94
  Beisatz: Hier: Nach (verfehlter) Anmeldung und (schon vom Erstgericht zurückgewiesene) Ausführung einer "Berufung wegen Schuld". (T1)
- 13 Os 157/95
  Entscheidungstext OGH 22.11.1995 13 Os 157/95
  Vgl auch; nur: Darin, dass der Angeklagte nach Urteilsverkündung lediglich das Rechtsmittel der Berufung angemeldet hat, kann kein Verzicht auf weitere Rechtsmittel erblickt werden. (T2)
- 13 Os 190/96
  Entscheidungstext OGH 11.12.1996 13 Os 190/96
  Vgl; Beisatz: Zurückweisung der nicht (rechtzeitig) angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde als verspätet. (T3)
- 12 Os 34/03
  Entscheidungstext OGH 03.07.2003 12 Os 34/03
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Anmeldung der "Berufung wegen Schuld und Strafe". (T4)
- 13 Os 120/07g
  Entscheidungstext OGH 07.11.2007 13 Os 120/07g
  nur T2; Beisatz: Hier: Anmeldung einer Berufung wegen Strafe. (T5)
- 12 Os 52/08a
  Entscheidungstext OGH 15.05.2008 12 Os 52/08a
  Vgl; Beisatz: Hier: Die Anmeldung einer „Berufung wegen Schuld und Strafe" ist keine Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde. Die ohne Anmeldung ausgeführte Nichtigkeitsbeschwerde ist unzulässig. (T6)
- 12 Os 43/15p
  Entscheidungstext OGH 09.07.2015 12 Os 43/15p
  Auch
- 11 Os 123/16x
  Entscheidungstext OGH 17.01.2017 11 Os 123/16x
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0099992

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at